Kantonale Denkmalpflege Kreuzbodenweg 2 4410 Liestal T 061 552 55 80 www.bl.ch



BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

## Was ist das ISOS?

Mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) schuf der Bund eine Grundlage für die Bewahrung der besonderen Qualitäten der Ortsbilder. Erklärtes Ziel des ISOS ist es, die Ortsentwicklung nicht zu behindern, sondern eine die historische Bausubstanz schonende Weiterentwicklung der Siedlungen zu ermöglichen. Grundsätzlich sind die Ortsbilder von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten. Eine irreversible Schädigung ist zu vermeiden.

<u>Das ISOS ist ein Bundesinventar nach Art. 5 NHG</u>: Das ISOS basiert auf einer gesamtschweizerischen, einheitlichen Methode, mit der die Vergleichbarkeit der einzelnen Ortsbildanalysen garantiert wird. Es umfasst heute schweizweit 1285 Objekte, die vom Bundesrat aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Qualitäten als von nationaler Bedeutung eingestuft wurden. Für diese nationale Bedeutung des Ortsbildes ausschlaggebend sind räumliche, architekturhistorische und topographische Qualitäten.

<u>Das ISOS ist ein Ortsbildinventar</u>: Das ISOS ist ein qualifiziertes, umfassendes Inventar, das unabhängig von bestehenden Planungen Aussagen zu Ortsbildstrukturen und Ortsbildqualitäten macht. Mit seiner ganzheitlichen Betrachtung zeigt das ISOS die Differenzierung der einzelnen Räume auf, beschreibt für diese die Qualitäten und hilft, die historische Siedlungsentwicklung nachzuvollziehen und zu verstehen. Als wichtige Grundlage für die Planung soll es dazu dienen, Konzepte für die zukünftige Entwicklung einer Ortschaft zu erarbeiten.

Das ISOS formuliert Erhaltungsziele und keine Erhaltungsfestsetzungen: Die im ISOS formulierten Erhaltungsziele müssen in der Nutzungsplanung auf der Basis einer ortsbaulichen Analyse mit konkreten Schutzzielen umgesetzt werden. Diese sind parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Zentral für die Beurteilung ist der aktuelle Zustand des betroffenen Gebietes oder Gebäudes. Dies ist vor allem bedeutsam, wenn einzelne vom ISOS erfasste Gebiete oder Gebäude seit der Inventarisierung starken Veränderungen unterlagen, Gebäude etwa umgebaut, Gebiete nachverdichtet oder gänzlich überbaut wurden und dadurch einen völlig neuen Charakter erhielten.

Rechtsverbindlichkeit des ISOS: 1995 setzte der Bundesrat das ISOS für das Baselbiet in Kraft. Von 1999 bis 2008 wurde es für den Kanton Basel-Landschaft revidiert. Dieses aktualisierte ISOS erhielt per 1. Juni 2013 seine Rechtsverbindlichkeit. Für den Kanton und die Gemeinden besteht eine Berücksichtigungspflicht. In der kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung stellt das ISOS eine zwingend zu beachtende Grundlage dar. Die Gemeinden sind aufgrund von Art. 17, Abs. 1 RPG verpflichtet, den inventarisierten Objekten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz zu gewähren. Die dem Schutz der Ortsbilder durch das ISOS eingeräumte Priorität kann nur in Frage gestellt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes öffentliches Bedürfnis nachweisen lässt.